VERORDNUNG (EWG) Nr. 2646/92 DER KOMMISSION

vom 11. September 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 hinsichtlich des im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Richtplafonds für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der im Wirtschaftsjahr 1992/93 geltende Richtplafond für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen nach Spanien wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus auf Einfuhren von backfähigem Weichweizen aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1436/92 (4), festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des Umfangs der Erzeugung von 1992 und des voraussichtlichen Verbrauchs von backfähigem Weichweizen in Spanien sollte der in Artikel 83 der Beitrittsakte für einen dem Wirtschaftsjahr 1992/93 entsprechenden Zeitraum vorgesehene Richtplafond zur Förderung des Handels auf 1 000 000 Tonnen festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

Der Richtplafond für die Einfuhr von backfähigem Weichweizen beläuft sich im Wirtschaftsjahr 1992/93 auf 1 000 000 Tonnen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. September 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 13.